

	Vergabenummer	
	62-N018/2026	
Baumaßnahme		
Kultur Kloster Kyritz Los N018 Tischlerarbeiten Wand- und Bodenflächen		
Leistung		
Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den Umbau des Klausurflügel des ehemaligen Klosters (Bestandsgebäude) zum Museum. Zeitgleich wird daneben ein Neubau (Veranstaltungsgebäude mit Verbindern) errichtet. Das Baugrundstück liegt in Kyritz im Denkmalbereich "Altstadt Kyritz" und dem Bodendenkmal "Altstadt Kyritz". Die ausgeschriebenen Tischlerarbeiten umfassen die Herstellung Wand- und Bodenoberflächen im Neubau des Veranstaltungsgebäudes. Hierzu zählen unter anderem Holzleisten, integrierte Vorhangschienen bzw. Vorhängelemente, in die Holzverkleidung eingelassene Garderobenhaken, sowie alle erforderlichen Anschluss-, Anpassungs- und Montagearbeiten für eine vollständige und funktionsgerechte Ausführung.		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabeplattform ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.